

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Bebauungsplan „Sondergebiet Wertstoffhof AWISTA“ für das Grundstück Fl.Nr. 139/2 sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 139/1, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 nachfolgende Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Starnberg beschlossen:
- ▼ Bebauungsplan Nr. 81A03 für einen Teil des Grundstücks des Abwasserverbands Starnberger See, Fl. Nr. 908/2, Gemarkung Starnberg, Am Schloßhölzl
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

- ▼ 17. Sitzung (Sondersitzung Wahlversammlung) der Verbandsversammlung am 19.02.2024

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
-

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Sondergebiet Wertstoffhof AWISTA“ für das Grundstück Fl.Nr. 139/2 sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 139/1, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Bauausschusses des Gemeinderates vom 25.09.2023 wurden der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 25.09.2023 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in vorgenannter Fassung, bestehend aus Planzeichnung, Plantext, Begründung nebst Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung mit den bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Baufeldräumung ehemalige Kiesgrube Gilching Argelsried, Umweltbaubegleitung, Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen, Bericht vom Oktober 2023, erstellt durch das Büro ONUBE GmbH, Bruckmühl
- Umwelttechnisches Gutachten: Erhebung der Bestandssituation und Entsorgungskonzept, Bericht vom April 2022, erstellt durch das Büro BGU, Dr. Schott und Dr. Straub GbR, Starnberg
- Stellungnahme/ Konzept zur Grundwasserüberwachung der Kies-/ Verfüllgrube auf dem Grundstück Flur Nr. 139/2 in der Gemarkung Argelsried, Gemeinde Gilching, Bericht vom Februar 2023, erstellt durch das Büro BGU, Dr. Schott und Dr. Straub GbR, Starnberg
- Immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhaltung, Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geruchseinwirkungen, Bericht vom 31.07.2023 sowie Nachtrag vom 14.09.2023, erstellt durch das Büro Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut
- Immissionsschutztechnisches Gutachten Schallimmissionsschutz, Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geräusche, Bericht vom 31.07.2023, erstellt durch das Büro Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 08.09.2023 (Schall-, Geruchs- und Staubimmissionen)
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Bodenschutzbehörde, E-Mail vom 30.08.2023 (Altlasten)
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 31.08.2023 (Wiederverfüllung Baugrundstück, Niederschlagswasserbeseitigung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, geplantes Wasserschutzgebiet Germering)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, Schreiben vom 09.08.2023 (Landwirtschafts- und Forstflächen)
- Stellungnahme Amperverband, Olching, Schreiben vom 21.08.2023 (Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

wird in der Zeit vom

15. Februar bis einschließlich 18. März 2024

im Internet unter <https://www.gilching.de/planen-bauen/bauleitplanung/bekanntmachungen-bauleitplaene-in-auslegung/> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> veröffentlicht werden. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Vorbelastung Lärm durch BAB 96, Einflugschneise Sonderflughafen und auch Staub durch Lkw-Verkehr wegen Wiederverfüllung Kiesgrube keine Erholungsnutzung im bzw. näher um das Plangebiet herum gegeben während Bauphase temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubentwicklung durch Baustellenverkehr und Baumaschinen durch Betrieb des Wertstoffhofes induzierte Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung ist auf Öffnungszeiten tags begrenzt und wird Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten gezielte Entsorgung bzw. Sammlung von Rohstoffen an einem Standort und Rückführung in den Stoffkreislauf Ergebnis: geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	keine europäischen oder nationalen Schutzgebiete betroffen vor Ort größtenteils stark beanspruchte Brachflächen durch Kiesabbau und Wiederverfüllung, überwiegend heimische Gehölze und Heckenstrukturen im Randbereich nachgewiesene Fledermäuse, Amphibien und Reptilien werden auf Nachbargrund umgesiedelt CEF-Maßnahmen vor und Ausgleichsmaßnahmen nach der Herstellung des Wertstoffhofes (teilweise auf Nachbargrund) Ergebnis: mittlere Erheblichkeit
Boden	keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsfläche ungestörte Bodenhorizonte nur im Randbereich vorliegend, aktuell Bodenmodellierung durch gezielte Wiederverfüllung durch unbelastetes Material Nutzung einer Konversionsfläche, Versiegelung wird auf das erforderliche Minimum beschränkt Ergebnis: mittlere Erheblichkeit
Wasser	planinnerhalb keine größeren Oberflächengewässer vorhanden, peripher gelegener Tümpel wird Bestandteil der Ausgleichsfläche kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet, jedoch evtl. in Schutzzone IIIB des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes der Stadt Germering gelegen Niederschlagswasserbeseitigung planinnerhalb durch Sickermulden und Rigolen, wasserrechtliche Erlaubnis wird eingeholt Ergebnis: geringe Erheblichkeit
Klima und Luft	thermische Belastung des Mikroklimas durch Versiegelung der Fläche wird durch Eingrünung kompensiert, Sauerstoffleistung hat positive Auswirkung fachgerechte Bewirtschaftung reduziert Staub- und Geruchsemissionen Dachkonstruktionen mit bzw. aus Photovoltaikmodulen reduzieren CO ₂ -Ausstoß Ergebnis: geringe Erheblichkeit
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bestehende Nutzung (Konversionsfläche) Grünuthalle als höchstes Gebäude nahe der benachbarten Fernwärmezentrale mit Kamin situiert und damit optische Bündelung für Fernwirkung fast komplett umlaufende Eingrünung festgesetzt Ergebnis: geringe Erheblichkeit
Kultur und sonstige Sachgüter	keine Boden- oder Baudenkmäler planinnerhalb oder näherer Umgebung Ergebnis: geringe Erheblichkeit
Landschaftsplan und sonstige Pläne	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können während des o.g. Zeitraums zu den allgemeinen Dienststunden auch im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28 (barrierefreier Zugang über Lift) eingesehen werden.

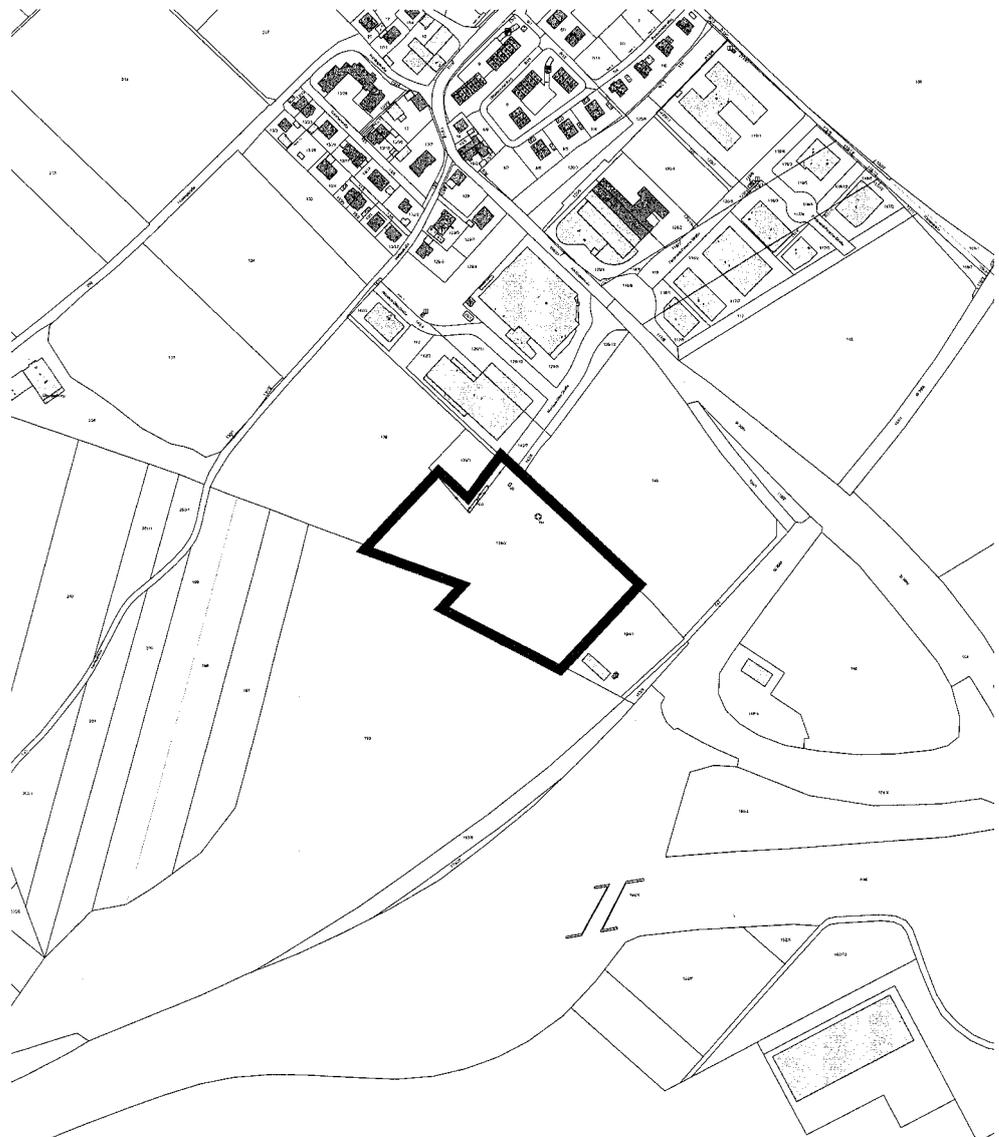
Während der Veröffentlichungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen in elektronischer Form an schwarzkopf@gemeinde.gilching.de unter Angabe der vollständigen Adressdaten des Einwendungsführers, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) beim Bauamt der Gemeinde, Sachgebiet Bauleitplanung abgegeben werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich; es gilt § 186 ff BGB.

**Manfred Walter, Erster
Bürgermeister**

Anlage:
Lageplan (ohne Maßstab)



Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Gilching zum Bebauungsplan „Sondergebiet Wertstoffhof AWISTA“ für das Grundstück Fl.Nr. 139/2 sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 139/1, Gemarkung Argelsried;
Darstellung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

02.02.2024

Manfred Walter
Erster Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 nachfolgende Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Starnberg beschlossen:**

§ 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Starnberg elektronisch im Internet (www.starnberg.de/amtsblatt) amtlich bekannt gemacht.“

Diese Änderung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Starnberg, 07.02.24
Stadt Starnberg

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 81A03 für einen Teil des Grundstücks des Abwasserverbands Starnberger See, Fl. Nr. 908/2, Gemarkung Starnberg, Am Schloßhözl
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81A03 in der Fassung vom 16.06.2023 ist mitsamt Begründung und Umweltbericht sowie mit den bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Starnberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024

im Internet unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg (barrierefreier Zugang), am Empfang einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die im Entwurf des Bebauungsplans genannten DIN-Normen werden ebenfalls am Empfang zur Einsicht bereitgehalten.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

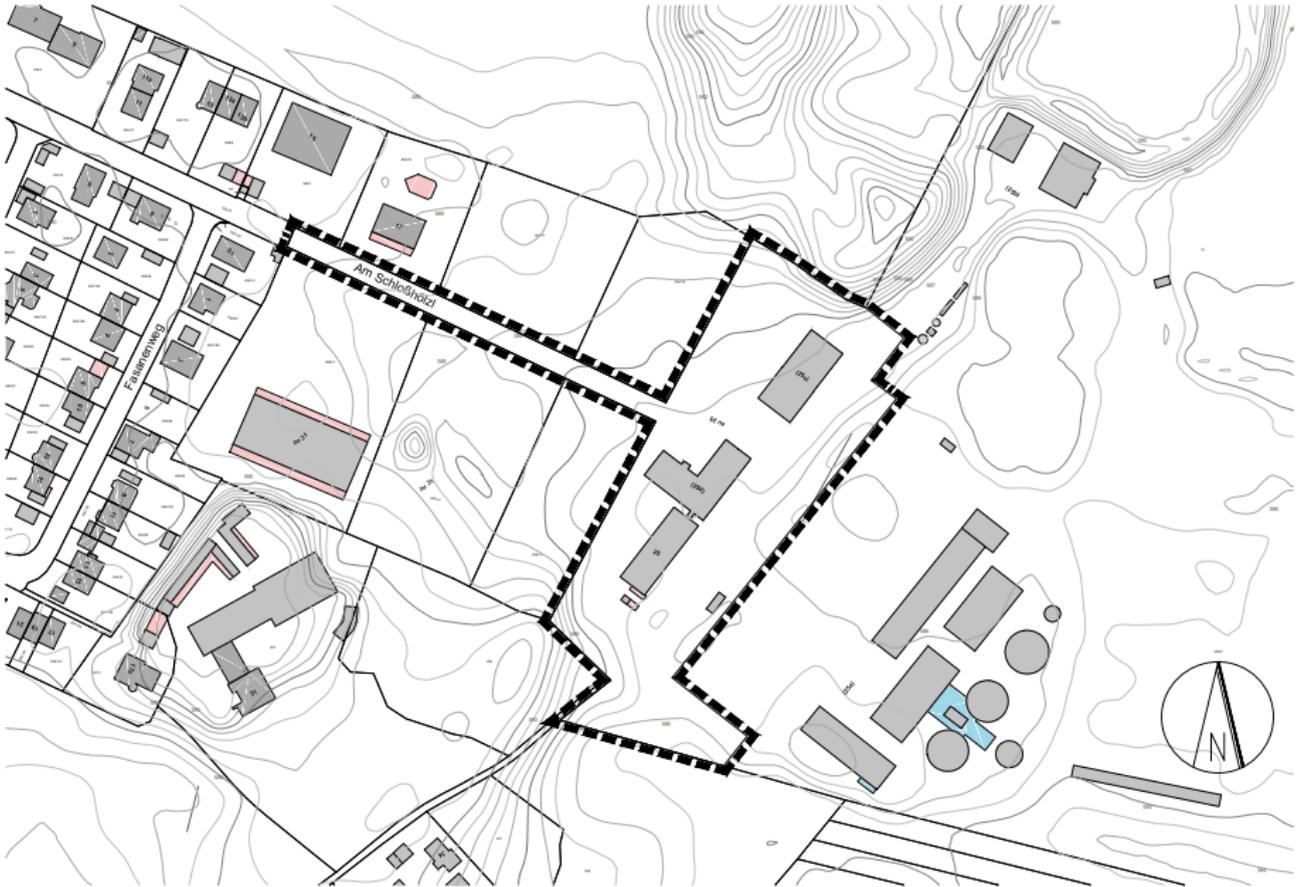
Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> · Straßenverkehrslärmeinwirkungen · Lärmeinwirkungen aus gewerblichen Nutzungen · Auswirkung auf bestehende Wegeverbindung (Geh- und Radweg)
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> · Landschaftsschutzgebiet „Würmtal“ · Auswirkungen geplanter Eingriffe in Wiesenflächen sowie Baum- und Gehölzfällungen · Ausgleichsfläche (Grundstück Fl. Nr. 908/2, Gemarkung Starnberg) in einer Größe von ca. 3.282 m² <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Umweltbericht, Terrabiota Landschaftsarchitekten Starnberg, 16.06.2023 · Information zum Baumschutz auf Baustellen, Landratsamt Starnberg, Stand Februar 2018 · Naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept, Terrabiota Landschaftsarchitekten Starnberg, 16.06.2023 · Flächendokumentation, Terrabiota Landschaftsarchitekten Starnberg, 11.12.2019 und 22.07.2021 · Auflagen zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus Fachstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 20.01.2021 · Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, 11.01.2021 · Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 20.01.2021
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> · Vorliegende Bodenverhältnisse (Baugrunduntersuchung) · Auswirkungen der Bodenordnung <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Ingenieurgeologisches Gutachten, GHB Consult, 28.10.2014 · Flächendokumentation, Terrabiota Landschaftsarchitekten Starnberg, 11.12.2019 und 22.07.2021 · Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 13.01.2021
Wasser	<p>Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> · Auswirkung der geplanten Untergrundverbauungen im Grundwasser · Auswirkungen während der Bauphase - Baugrubenentwässerung und Bauwasserhaltung <p>Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> · Niederschlagswasserversickerung auf dem eigenen Grundstück · Starkregenprävention: Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beim 30-jährlichen Niederschlagsereignis <p>Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Leistungsfähigkeit Kanalnetz – Rückhaltung durch Retentionsvorrichtungen (über Mulden-Rigolen-System) · Ableitung von Grund-, Hang- und Quellwasser während der Bauphase <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Überflutungsnachweis Ingenieurbüro Johannes Voit, 30.03.2023 · Stellungnahme Abwasserverband Starnberger See, 04.01.2021 · Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 13.01.2021 · Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 20.01.2021
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> · Auswirkung der zugelassenen Kubaturen <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Umweltbericht, Terrabiota Landschaftsarchitekten, Starnberg, 16.06.2023 · Überflutungsnachweis Ingenieurbüro Johannes Voit, 30.03.2023 · Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 20.01.2021
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> · Mikroklimatische Auswirkung der Flächenversiegelung · Bewertung von Luftleitbahnen
Kultur und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> · Keine Bau- oder Bodendenkmäler gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas vorhanden

Starnberg, den 08.02.2024

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81A03

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ 17. Sitzung (Sondersitzung Wahlversammlung) der Verbandsversammlung am 19.02.2024

Die nächste Sitzung (Sondersitzung Wahlversammlung) der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 19.02.2024 um 08:30 Uhr,

im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 11.12.2023
2. Feststellung der Stimmzahl der Verbandsmitglieder in der Amtsperiode 2020 - 2026 gemäß § 6 Abs. 5 der Verbandsatzung
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl der/ des Verbandsvorsitzenden

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Durchführung von eventuell notwendigen Nachwahlen

6. Verschiedenes

Starnberg, den 14.02.2024

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Marlene Geinwald, Verbandsvorsitzende

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 07.02.2024 eine Baugenehmigung zur „Tektur zu B-2023-572-13: Neubau Dreifamilienhaus“, auf dem Grundstück Fl.Nrn. 743/9 und 743/15, Gemarkung und Gemeinde Pöcking (Hohe Wurz 17 A), an die Bauherrengemeinschaft Mueller/Essler erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die **Klage** müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 441 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.